

Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag Bürgerhaus Niederhofen

Auszug aus 10. Corona-Bekämpfungsverordnung, gültig ab 24.06.2020:

"(7) Private Veranstaltungen mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis, wie beispielsweise Hochzeitsveranstaltungen oder Geburtstagsfeiern, sind mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sind möglichst zu beachten. Der Veranstalter soll die Anzahl der anwesenden Personen so begrenzen, dass die Abstandsregelungen möglichst eingehalten werden können. Anwesenden Personen soll ein Sitzplatz zugewiesen werden."

Hiermit bestätige ich, dass es sich bei der Anmietung bzw. Nutzung des BGH der Ortsgemeinde Niederhofen

am

um die Ausrichtung einer Privatfeier mit max. 75 Personen handelt. Mir ist bewusst, dass ich zur Einhaltung der Auflagen aus der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung, sowie des Hygienekonzeptes für private Veranstaltungen (beide Stand 19.06.2020, Auszug siehe oben) verpflichtet bin.

Mir ist bewusst, dass ich als Mieter bzw. Nutzer allein für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich bin. Über das Bestehen von Bußgeldtatbeständen bei Nichteinhaltung der Auflagen wurde ich informiert.

Mieter:

Datum:

Unterschrift: